Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1072**

15. Wahlperiode 28. 05. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) ändert punktuell die Vorschriften über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise europäischer Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer. Sie muss bis zum 1. Januar 2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach dieser Richtlinie muss erworbene Berufserfahrung berücksichtigt werden, auch wenn der Aufnahmestaat von den Angehörigen der genannten Berufe eine Eignungsprüfung verlangt. Ferner ist eine im Herkunftsstaat bestehende Berufshaftpflichtversicherung des Eignungsprüfungsabsolventen anzuerkennen.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten (BGBl. II 2002 S. 1692). Es ermöglicht Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den wechselseitigen Zugang zum jeweiligen Rechtsmarkt, unter anderem indem es geltendes Gemeinschaftsrecht in Bezug nimmt. Deshalb sind die Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 19 S. 16 – Hochschuldiplomrichtlinie), die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17 – Dienstleistungsrichtlinie) und die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1988 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 vom 14. März 1998 S. 36 – Niederlassungsrichtlinie) für schweizerische Angehörige der genannten Berufe in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem Änderungsgesetz werden die genannten gemeinschafts- und völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen umgesetzt. Daneben sind einige rein redaktionelle oder terminologische Änderungen bestehender Vorschriften vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Die Berücksichtigung der Berufserfahrung europäischer Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens bedeutet keinen kostenrelevanten Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Die verbesserten Niederlassungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte, für Steuerberater sowie für Wirtschaftsprüfer aus der Schweiz führen zu einer kaum nennenswerten Steigerung der Gesamt-Zulassungszahlen, wenn man ihr Verhältnis zu der steigenden Zahl von Zulassungen für Bewerber mit inländischen oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Qualifikationen betrachtet. Der verwaltungsmäßige Mehraufwand ist im Einzelfall dadurch abgedeckt, dass nach bereits bestehenden Vorschriften Gebühren erhoben werden können.

E. Sonstige Kosten

Die Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft wegen Erlass der Verpflichtung zum Abschluss einer zusätzlichen Berufshaftpflichtversicherung in Deutschland sind angesichts bislang geringer Zahlen von in Deutschland zugelassenen europäischen Rechts- oder Patentanwälten zu vernachlässigen (Stand 1. Januar 2002: 293 ausländische Rechtsanwälte). Gleiches gilt für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Der Entwurf berührt weder die Kosten anwaltlicher Leistungen, die sich aus der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben, noch die Gebühren für Hilfeleistung in Steuersachen, die sich aus der Steuerberatergebührenverordnung ergeben, und auch nicht die Kosten für Leistungen der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Anpassungen nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer[1)]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Union“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ werden die Wörter „und der Schweiz“ eingefügt.

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Rechtsanwälte, die nach Teil 3 oder nach Teil 4 in Verbindung mit § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen sind, entsprechend.“

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Eine Berufsausbildung, die nicht überwiegend in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung nur, wenn der Bewerber den Beruf eines europäischen Rechtsanwalts tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von demjenigen der genannten Staaten bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Sie entfällt ganz oder teilweise, wenn der Antragsteller während seiner Berufserfahrung Kenntnisse erworben hat, die für die Berufsausübung in Deutschland erforderlich sind.“

5. In § 32 Abs. 4 Nr. 6 werden nach dem Wort „Liechtenstein“ die Wörter „und der Schweiz“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 16 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ jeweils die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

7. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Rechtsanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz“

   b) Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich angefügt:

   „– in der Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. ein Nachweis, dass der Antragsteller mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeleistet hat, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten,“

   b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

[1)] Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) um, soweit sie die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern betrifft.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Erlass von Prüfungsleistungen

Das Prüfungsamt erlässt dem Antragsteller auf Antrag ganz oder teilweise Prüfungsleistungen, wenn er nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder durch anschließende Berufsausübung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. Ausbildungsinhalte sind durch ein Prüfungszeugnis, Berufserfahrung ist entsprechend § 12 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland nachzuweisen."

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Dem § 45 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Erfolgt die Zulassung zur Patentanwaltschaft auf Grund bestandener Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft, gilt § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend. Zuständige Stelle ist der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts. § 21 Abs. 2 Nr. 10 bleibt unberührt."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

Das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinschaften" durch das Wort „Union" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation für patentanwaltliche Tätigkeiten verfügt."

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Sie entfällt ganz oder teilweise, wenn der Antragsteller während seiner Berufserfahrung Kenntnisse erworben hat, die für die Berufsausübung in Deutschland erforderlich sind."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Prüfungskommission erlässt dem Antragsteller auf Antrag ganz oder teilweise Prüfungsleistungen, wenn er nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder durch anschließende Berufsausübung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Patentanwaltsberufes in Deutschland erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. Ausbildungsinhalte sind durch ein Prüfungszeugnis nachzuweisen. Zur Überprüfung der durch berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der Prüfungskommission anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen."

   b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

4. In § 3 werden die Wörter „dem Patentamt" durch die Wörter „dem Deutschen Patent- und Markenamt" ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „des Patentamtes" durch die Wörter „des Deutschen Patent- und Markenamts" ersetzt.

6. In § 9 werden die Wörter „des Patentamts" durch die Wörter „des Deutschen Patent- und Markenamts" ersetzt.

7. In § 10 Nr. 1 wird das Wort „Gemeinschaften" durch das Wort „Union" ersetzt.

8. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Spiegelstrich „– in Italien: Consulente in Proprieta Industriale" wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

   „– in Liechtenstein: Patentanwalt"

Artikel 5

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Patentamts" durch die Wörter „des Deutschen Patent- und Markenamts" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten" die Wörter „der Europäischen Union" eingefügt.

   c) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Gemeinschaften" durch das Wort „Union" ersetzt.

2. § 44g wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 20 werden die Wörter „beim Patentamt“ durch die Wörter „beim Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Patent- und Markenamts“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 1 und 3 Satz 3, §§ 3, 4 Abs. 1, § 5 Satz 3, § 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 1 Nr. 4, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 19a Satz 1, der Überschrift des § 20 sowie Absatz 1 und 2, § 21 Satz 1, § 21a Abs. 2, § 21b Abs. 1 Satz 1 und 3, § 21c Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, der Überschrift des § 22 sowie Absatz 1 und 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 33 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 4 Satz 5, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 43a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2, § 43b Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3, § 43c zweiter Halbsatz, § 43j Abs. 2 Satz 1, § 43k Abs. 1 Satz 2, der Überschrift des § 43l sowie Satz 1 und 2, § 44a Abs. 2 Satz 1 und § 44c Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Patentamt“ oder „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ oder „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „als Deutschland“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.

2. In § 34 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.

3. § 37a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „(Mitgliedstaat oder Vertragsstaat)“ die Wörter „oder der Schweiz“ und nach den Wörtern „als Deutschland“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ jeweils die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

      cc) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) geforderte Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2001/19/EG bestätigt.“

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Die Prüfung in einem der in § 37 Abs. 3 genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden.“

      bb) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Der Nachweis der im Rahmen der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung zu führen. Zum Nachweis der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der für die Prüfung zuständigen Stelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „(Mitgliedstaat oder Vertragsstaat)“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

   b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

   c) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „ein Nachweis über“ die Wörter „soweit erforderlich“ sowie nach der Angabe „S. 16“ die Angabe „in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)“ eingefügt.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Nachweis, dass der Bewerber den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,“.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Erfolgt die Bestellung zum Steuerberater auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 37a Abs. 2 des Gesetzes, so sind Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung, die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind, als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 die Erfüllung der Verpflichtung des § 53 Abs. 2 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt, so haben die in Deutschland beruflich niedergelassenen, selbständigen Steuerberater der zuständigen Steuerberaterkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.“

Artikel 8

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 131g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ jeweils die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.

2. In § 131h Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Herkunftsmitgliedstaats“ werden durch die Wörter „eines Staates gemäß § 131g Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.

bb) Das Wort „Mitgliedstaat“ wird durch das Wort „Staat“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „in Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „in Staaten gemäß § 131g Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Prüfungsstelle erlässt den Bewerbenden auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn sie nachweisen, dass sie während ihrer Berufserfahrung einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erworben haben, die durch die erlassene Prüfungsleistung gefordert werden. Zur Überprüfung der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind geeignete Nachweise vorzulegen; dazu zählen insbesondere Falllisten, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der Prüfungsstelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.“

Artikel 10

Änderung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung

Die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3820) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Erfolgt die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zur Wirtschaftsprüferin auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 131g Abs. 1 der Wirtschafts-

prüferordnung, so sind die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Im Falle des Absatzes 3 ist, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen des § 6 dieser Verordnung durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt ist, der Wirtschaftsprüferkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben. Darüber hinaus hat der Versicherte die Beendigung, Kündigung sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 54 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 5, 7, 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) – im Folgenden Richtlinie 2001/19/EG – ändert ein Bündel allgemeiner und sektoraler Richtlinien. Diese sollen die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in einem Europa ohne Binnengrenzen erleichtern. Geändert wird unter anderem die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16 – Hochschuldiplomrichtlinie) – im Folgenden Richtlinie 89/48/EWG. Sie ist in Deutschland für den Bereich des Rechtsanwaltsberufes im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), für den Bereich des Patentanwaltsberufs im Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft, für den Bereich des Berufsrechts der Steuerberater im Steuerberatungsgesetz (StBerG) und für den Bereich des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sowie der entsprechenden Prüfungsordnung nach § 131l WPO umgesetzt.

Aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG kann ein in einem Mitgliedstaat voll qualifizierter Rechts- oder Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer in einem anderen Mitgliedstaat die Anerkennung seines Diploms beantragen, um sich dort in die Rechts- oder Patentanwaltschaft, in die Steuerberaterschaft oder in die Wirtschaftsprüferschaft zu integrieren und seinen Beruf auszuüben. Die Anerkennung kann insbesondere für Berufe, die Kenntnisse der nationalen materiellen und prozessualen Rechtsvorschriften voraussetzen, von einer Ausgleichsmaßnahme – Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung – abhängig gemacht werden (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b erster Anstrich Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 89/48/EWG a. F.). In Deutschland ist eine Eignungsprüfung vorgeschrieben (§§ 16 ff. EuRAG, §§ 1 f. PAZEignPrG, § 37a Abs. 2 StBerG, §§ 131g ff. WPO). Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass der Bewerber bereits über eine Qualifikation als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer verfügt. In der Auslegung des Artikels 43 des EG-Vertrags durch den Europäischen Gerichtshof (Urteil vom 7. Mai 1991, Vlassopoulou, C-340/89, Slg. 1991, I-2357) muss der Aufnahmemitgliedstaat prüfen, ob neben den im Diplom des Herkunftslands bescheinigten auch in praktischer Erfahrung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sind, wesentliche Unterschiede in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu kompensieren. Diese Rechtsprechung ist in die Richtlinie 2001/19/EG eingeflossen, die in den für die Eignungsprüfung europäischer Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer relevanten deutschen Vorschriften umzusetzen ist. Die Eignungsprüfung muss ganz oder teilweise entfallen, wenn ein Antragsteller während seiner Berufserfahrung Kenntnisse erworben hat, die für die Berufsausübung in Deutschland erforderlich sind.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810) – im Folgenden Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz – ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten (BGBl. II 2002 S. 1692). Es ermöglicht unter anderem Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den wechselseitigen Zugang zum jeweiligen Rechtsmarkt. Im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von Rechtsberufen nimmt Anhang III des Abkommens folgende Richtlinien insgesamt in Bezug:

– Richtlinie 89/48/EWG – Hochschuldiplomrichtlinie (Anhang III Abschnitt A Nummer 1);
– Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17 – Dienstleistungsrichtlinie, Anhang III Abschnitt B Nummer 3);
– Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1988 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 vom 14. März 1998 S. 36 – Niederlassungsrichtlinie, Anhang III Abschnitt B Nummer 4).

Diese Bezugnahme auf das geltende Gemeinschaftsrecht erstreckt sich auch auf die in den Richtlinien enthaltenen Umsetzungsverpflichtungen für die Mitgliedstaaten. Aufgrund der Verpflichtungen aus dem Abkommen sind einzelne Vorschriften des EuRAG, das StBerG sowie die WPO anzupassen. Daneben ergeben sich Folgeänderungen in den auf Grundlage dieser Gesetze und zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen. Bis zur Umsetzung der Richtlinien gelten für schweizer Rechtsanwälte, für schweizer Steuerberater sowie für schweizer Wirtschaftsprüfer die jeweils für andere europäische Angehörige dieser Berufe einschlägigen Vorschriften über die Niederlassung, Dienstleistung und Eignungsprüfung entsprechend.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Bundeskompetenz für die Artikel 1 und 2 ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Rechtsanwaltschaft), für die

Artikel 3 bis 7 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Rechtsberatung), für Artikel 8 bis 10 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft).

Diese konkurrierende Gesetzgebungskompetenz kann wegen Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 GG in Anspruch genommen werden. Bundeseinheitliche Regelungen sind aus mehreren Gründen zur Wahrung von Rechtseinheit erforderlich:

Es geht zum einen darum, Vorschriften des Bundesrechts anzupassen, die die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise europäischer Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und damit im Zusammenhang stehende Vorschriften betreffen. Die erforderlichen Eignungsprüfungen werden zwar von den jeweils zuständigen Stellen in den Ländern (Justiz-, Finanz- oder Landeswirtschaftsverwaltungen) durchgeführt. Die Zulassung zum Beruf aufgrund bestandener Eignungsprüfung wirkt aber über Ländergrenzen hinaus. Die Berufsangehörigen können sich zur Berufsausübung im gesamten Bundesgebiet niederlassen. Eine Rechtszersplitterung in Form von unterschiedlichen Prüfungsbedingungen und -rahmen in den Ländern birgt die Gefahr von „Prüfungstourismus“ durch solche Antragsteller, die das Ziel verfolgen, das Land mit den geringsten Anforderungen zu finden. Deshalb sind im Interesse des Bundes und der Länder die Prüfungsbedingungen und -inhalte und weitere mit der Eignungsprüfung im Zusammenhang stehende Sachverhalte (hier: Anerkennung der Berufshaftpflichtversicherung der Eignungsprüfungsabsolventen) bundeseinheitlich zu gestalten.

Zum anderen werden bestehende bundesgesetzliche Regelungen, die geltende gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für europäische Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer umsetzen, wegen des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz angepasst. Dies erweitert nur den persönlichen Anwendungsbereich der Vorschriften, modifiziert aber nicht deren Inhalt. Schon dies rechtfertigt es, das Abkommen bundeseinheitlich umzusetzen.

III. Kosten

Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht bezifferbar.

Die Änderungen im Bereich der Eignungsprüfung für Rechts- und Patentanwälte, für Steuerberater sowie für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind kostenneutral, soweit sie vorzulegende Unterlagen und die Berücksichtigung von Berufserfahrung bei den Prüfungsinhalten betreffen. Die Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft wegen Erlass der Verpflichtung zum Abschluss einer zusätzlichen Berufshaftpflichtversicherung in Deutschland sind angesichts bislang geringer Zahlen von in Deutschland zugelassenen europäischen Rechts- oder Patentanwälten zu vernachlässigen (Stand 1. Januar 2002: 293 ausländische Rechtsanwälte). Gleiches gilt für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Die verbesserten Niederlassungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte aus der Schweiz führen zu einer kaum nennenswerten Steigerung der Gesamt-Zulassungszahlen, wenn man ihr Verhältnis zu der steigenden Zahl von Zulassungen für Bewerber mit inländischen oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Qualifikationen betrachtet. Der verwaltungsmäßige Mehraufwand erfordert kein zusätzliches Personal. In jedem Einzelfall besteht die Möglichkeit, für die Zulassung Gebühren zu erheben. Für den Bereich der Steuerberatung und der Wirtschaftsprüfung gilt dasselbe.

Der Entwurf berührt weder die Kosten anwaltlicher Leistungen, die sich aus der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben, noch die Kosten für Hilfeleistung in Steuersachen, die sich aus der Steuerberatergebührenverordnung ergeben, und auch nicht die Kosten für Leistungen der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Anpassungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG ändert die Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG, die für berufsrechtliche Vorschriften der Rechts- und Patentanwälte, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer bzw. der vereidigten Buchprüfer maßgeblich ist.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2001/19/EG richtet sich nicht an Deutschland.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2001/19/EG ergänzt die allgemeine Regelung 89/48/EWG um die Definition der „reglementierten Ausbildung“, wie sie in der oben genannten Richtlinie 92/51/EWG bereits enthalten ist. Entscheidend ist, dass die „reglementierte Ausbildung“ nicht unbedingt mit einem „Diplom“ abschließt. Die Umsetzung erübrigt sich für Rechts- und Prüferberufe sowie für den Beruf des Steuerberaters. Sie zählen nach den Kriterien der Richtlinie 89/48/EWG zu den „reglementierten Berufen“, die immer ein „Diplom“ im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG voraussetzen.

Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/19/EG sieht eine Ergänzung von Artikel 3 der Richtlinie 89/48/EWG vor. Die Passage bezieht sich auf Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG, wonach der Zugang zu einem reglementierten Beruf nach entsprechend nachgewiesener Ausbildung und Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter gewissen Voraussetzungen eröffnet ist. Diese Möglichkeit ist in Deutschland für den Beruf des Rechts- und des Patentanwalts nicht vorgesehen, so dass sich insoweit eine Umsetzung erübrigt; dasselbe gilt für den Beruf des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers. Für den Beruf des Steuerberaters ist eine Änderung von § 37a Abs. 3 StBerG erforderlich. Die in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/19/EG vorgesehene Ergänzung führt dazu, dass Antragsteller, deren Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt, eine bisher geforderte zweijährige Berufstätigkeit nicht mehr nachweisen müssen.

Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG ergänzt Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG. Nach dieser Vorschrift kann der Aufnahmemitgliedstaat vom An-

tragsteller verlangen, eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, wenn „seine bisherige Ausbildung […] sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist" (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b erster Anstrich). Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung bleibt zwar grundsätzlich dem Antragsteller überlassen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Unterabs. 2 Satz 1). Deutschland hat aber von der Ausnahme des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 89/48/EWG Gebrauch gemacht und entschied sich für die Eignungsprüfung. Unabhängig von dieser Entscheidung zu Gunsten der Eignungsprüfung hat der Mitgliedstaat nun aber gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Unterabs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG n. F. „zu überprüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufsausübung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken" (Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG). Diese Regelung ist Ausfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache C-340/89 (Vlassopoulou), Slg. 1991, I-2357). Für europäische Rechtsanwälte hatte schon die Niederlassungsrichtlinie diese Rechtsprechung aufgenommen und sie fand Eingang in die Vorschriften über die Eingliederung in Teil 3 EuRAG. Nun muss der erworbenen Berufserfahrung auch im Rahmen der Eignungsprüfung für die jeweiligen Berufe mehr Gewicht beigemessen werden. Wenn die in Deutschland erforderlichen Kenntnisse des deutschen Rechts bei der Ausübung des Berufs bereits erworben wurden, darf sich die Eignungsprüfung hierauf nicht mehr erstrecken. Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG ist daher in § 17 EuRAG, in § 5 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, in § 6 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft, in § 37a Abs. 4 Satz 4 StBerG sowie in § 7 der Prüfungsordnung gemäß § 131l WPO umzusetzen.

Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 2001/19/EG betrifft den Fall, dass der Aufnahmestaat für die Aufnahme oder die Ausübung eines reglementierten Berufs einen Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt. Für den Bereich der Rechtsberufe, der Prüferberufe und der Steuerberater ist dies nicht vorgesehen, so dass eine Umsetzung der Vorschrift nicht erforderlich ist.

Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/19/EWG ergänzt § 6 der Richtlinie 89/48/EWG um einen Absatz, der die Verpflichtung zur Anerkennung ausländischer Berufshaftpflichtversicherungen regelt. In der Sache entspricht dies den bereits geltenden Vorschriften des EuRAG für die Niederlassung von Rechtsanwälten unter ihrer ausländischen Berufsbezeichnung, vgl. § 7 EuRAG. Nunmehr muss der Aufnahmestaat die von den Versicherungsunternehmen der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch dann als gleichwertig anerkennen, wenn der betreffende europäische Rechtsanwalt nach bestandener Eignungsprüfung tätig wird. Die Vorschrift ist deshalb in § 7 EuRAG und § 45 der Patentanwaltsordnung umzusetzen. Für den Bereich des Steuerberatungsrechts wird die Regelung in § 54 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB), für den Bereich des Abschlussprüferrechts in § 1 der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) umgesetzt.

Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 2001/19/EG betrifft allein Aufgaben der in Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Koordinierungsgruppe, die sie gegenüber der Kommission wahrzunehmen hat. Es handelt sich um eine Regelung über organisatorische Abläufe im europäischen Verfahren, aus der sich kein Umsetzungsbedarf ergibt.

II. Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG)

Zu Nummer 1 (§ 1 EuRAG)

Die Vorschrift regelt den persönlichen Anwendungsbereich des EuRAG. Dieser ist aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz nunmehr auch auf schweizerische Rechtsanwälte zu erweitern. Ihnen müssen dieselben Möglichkeiten einer Tätigkeit in Deutschland zur Verfügung stehen, wie bislang schon Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR. Damit haben sie die Wahl zwischen der Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (Teil 2 EuRAG), der Eingliederung (Teil 3 EuRAG), der Eignungsprüfung (Teil 4 EuRAG) oder der vorübergehenden Dienstleistung (Teil 5 EuRAG).

Zu Nummer 2 (§ 7 EuRAG)

§ 7 Abs. 1 und 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats niedergelassener europäischer Rechtsanwalt von der Verpflichtung nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, befreit und eine bestehende ausländische Versicherung anzuerkennen ist. Der neue Absatz 3 setzt die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/19/EWG enthaltene Pflicht der EU-Mitgliedstaaten um, Bescheinigungen über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn der betreffende europäische Rechtsanwalt nach bestandener Eignungsprüfung (Teil 4 EuRAG) in Deutschland als voll in den Berufsstand integrierter Rechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird. Das Gleiche muss dann aber auch für die Eingliederung (Teil 3 EuRAG) gelten. Die Gleichstellung aller Sachverhalte, die von den Regelungen des EuRAG erfasst werden, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geboten und zweckmäßig. Die Ergänzung von § 7 EuRAG macht die Parallelität der Sachverhalte deutlich. Es kann letztlich keinen Unterschied machen, welchen Weg eine Anwältin oder ein Anwalt beschreitet, um in Deutschland den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 2 EuRAG)

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausbildung zum Rechtsanwalt in einem außereuropäischen Drittstaat zur Ablegung der Eignungsprüfung in Deutschland berechtigt. Wegen des Freizügigkeitsabkom-

mens mit der Schweiz genügt jetzt auch die dreijährige Ausübung des Berufs unter einer der in der neu gefassten Anlage zu § 1 EuRAG genannten schweizerischen Berufsbezeichnungen, wenn dies von einer in der Schweiz zuständigen Stelle bescheinigt wird.

Zu Nummer 4 (§ 17 EuRAG)

§ 17 Satz 1 EuRAG bestimmt den Zweck der Eignungsprüfung näher. § 17 Satz 2 EuRAG stellt klar, dass durch die Eignungsprüfung nur die nötigen Rechtskenntnisse für die Berufsausübung in Deutschland festgestellt werden sollen. Die Zweckbestimmung der Eignungsprüfung darf nicht in dem Sinne missverstanden werden, dass alles, was für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung ist, Prüfungsinhalt sein kann.

Die Ergänzung von § 17 EuRAG ist aus zwei Gründen erforderlich:

Zum einen ist infolge des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auch die berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes in der Schweiz zu berücksichtigen (vgl. die Bezugnahme auf Richtlinie 89/48/EWG in Anhang III Buchstabe A Nummer 1 des Abkommens).

Zum anderen ist Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG umzusetzen, wonach der Mitgliedstaat im Unterschied zum bisher geltenden Recht (vgl. dazu Artikel 1 Buchstabe g Unterabs. 1 und Unterabs. 3 Satz 1 sowie Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b erster Anstrich und Artikel 4 Buchstabe b Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 89/48/EWG) nun immer zu überprüfen hat, „ob die vom Antragsteller während seiner Berufsausübung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken“ (Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG). Jetzt sollen auch solche Inhalte nicht mehr geprüft werden, die sich der Antragsteller im Rahmen seiner Berufsausübung angeeignet hat. Wenn der Antragsteller die in Deutschland erforderlichen Kenntnisse des deutschen Rechts bei der Ausübung seines Berufs bereits erworben hat, darf sich die Eignungsprüfung hierauf nicht mehr erstrecken. Dies stellt der neue § 17 Satz 3 EuRAG klar. Sinnvoll ist dies besonders in dem Fall, in dem sich ein bereits in Deutschland niedergelassener europäischer Rechtsanwalt entschließt, vor Ablauf der für die Eingliederung nach Teil 3 EuRAG erforderlichen Frist von drei Jahren eine Eignungsprüfung zu absolvieren, um schneller als voll in den Berufsstand integrierter Rechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Selbstverständlich kann die Berufserfahrung auch außerhalb Deutschlands erworben werden, da Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG nicht danach differenziert, wo der Beruf ausgeübt wurde. Hier ist zum Beispiel an den Fall zu denken, dass ein für eine deutsche Kanzlei in seinem Herkunfts- oder einem dritten Staat tätiger europäischer Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit Kenntnisse im deutschen Recht erwirbt.

Zu Nummer 5 (§ 32 Abs. 4 Nr. 6 EuRAG)

Die Aufsicht über dienstleistende europäische Rechtsanwälte ist gemäß § 32 Abs. 4 EuRAG den Rechtsanwaltskammern zugewiesen. Zuständig ist jeweils eine Kammer für alle Dienstleistungserbringer, die in bestimmten Staaten niedergelassen sind. Da das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz jetzt auch dort zur Berufsausübung berechtigten europäischen Rechtsanwälten die Dienstleistung in Deutschland gestattet (vgl. die Bezugnahme auf Richtlinie 77/249/EWG in Anhang III Buchstabe B Nummer 3 des Abkommens), soll die Aufsicht über schweizerische Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Freiburg übertragen werden.

Zu Nummer 6 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 16 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und 2 EuRAG)

Die Erweiterung der genannten Vorschriften trägt dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz Rechnung.

Zu Nummer 7

Zu den Buchstaben a und b (Anlage zu § 1)

Die Anlage zu § 1 nennt die Berufsbezeichnungen der europäischen Rechtsanwaltsberufe, für die das EuRAG anzuwenden ist. Die Überschrift wird als Folge des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz ergänzt. Außerdem müssen diejenigen Rechtsanwaltsberufe der Schweiz aufgenommen werden, für die das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte gilt. Die relevanten Berufsbezeichnungen sind in Anhang III Buchstabe B Nummer 4 des Freizügigkeitsabkommens aufgelistet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Eignungsprüfungsverordnung)

§ 3 Abs. 2 Eignungsprüfungsverordnung regelt, welche Unterlagen dem Antrag auf Eignungsprüfung beizufügen sind. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz genügt nunmehr auch der Nachweis, dass ein Antragsteller mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in der Schweiz abgeleistet oder dort eine mindestens dreijährige Berufserfahrung erworben hat. Die Ergänzung durch den Zusatz „der Europäischen Union“ dient in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Nr. 4 derselben Verordnung nur der Klarstellung, um welche Mitgliedstaaten es sich handelt; diese Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. Der Antragsteller kann wegen des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz nunmehr auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Eignungsprüfungsverordnung)

Die Norm betrifft den Erlass von Prüfungsleistungen. Die Änderungen korrespondieren mit dem neuen § 17 Satz 3 EuRAG (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4). Bei ausreichendem Nachweis von Berufserfahrung, die Kenntnisse im deutschen Recht vermittelt hat, sind ansonsten vorgeschriebene Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu erlassen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Eignungsprüfung ganz entfallen muss. Für den Nachweis der Berufserfahrung bietet sich eine Verweisung auf die im EuRAG für die Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten vorgesehene Vorlage von Falllisten an, weil dieses Verfahren der Praxis bereits bekannt ist und sich bewährt hat.

Zu Artikel 3 (Änderung von § 45 Patentanwaltsordnung)

Die Vorschrift verpflichtet den in Deutschland zugelassenen Patentanwalt zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit bestimmten Maßgaben. Der neue Absatz setzt die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/19/EWG vorgesehene Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten um, Bescheinigungen über den Abschluss einer bestehenden ausländischen Berufshaftpflichtversicherung als gleichwertig anzuerkennen, wenn der betreffende Patentanwalt aus einem Staat der EU oder des EWR nach bestandener Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft zugelassen wird. Es bietet sich eine Analogieverweisung auf die für europäische Rechtsanwälte geltende Regelung des § 7 EuRAG an, um die gleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte zu gewährleisten. Für Patentanwälte muss allerdings eine andere zuständige Stelle für die Vorlage- und Mitteilungspflichten in § 7 Abs. 1 und 2 EuRAG bestimmt werden. § 45 Abs. 9 Satz 3 n. F. Patentanwaltsordnung stellt klar, dass § 21 Abs. 2 Nr. 10 der Patentanwaltsordnung anwendbar ist, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr unterhalten wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

§ 1 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Ersetzung durch den Begriff „Europäische Union“ ist ausschließlich terminologischer Natur.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die teilweise oder vollständige Ausbildung zum Patentanwalt in einem außereuropäischen Drittstaat zur Ablegung der Eignungsprüfung in Deutschland berechtigen kann. Die Ersetzung durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ist lediglich terminologischer Natur.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b (§ 2 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

§ 2 Satz 1 bestimmt den Zweck der Eignungsprüfung näher. Satz 2 stellt klar, dass durch die Eignungsprüfung nur die nötigen Rechtskenntnisse für die Berufsausübung als Patentanwältin oder Patentanwalt in Deutschland festgestellt werden sollen. Die Zweckbestimmung der Eignungsprüfung darf nicht in dem Sinne missverstanden werden, dass alles, was für die patentanwaltliche Tätigkeit von Bedeutung ist, Prüfungsinhalt sein kann.

Die Änderung der Vorschrift erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG umzusetzen ist. Der Mitgliedstaat hat im Unterschied zum bisher geltenden Recht (vgl. dazu Artikel 1 Buchstabe g Unterabs. 1 und Unterabs. 3 Satz 1 sowie Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b erster Anstrich und Artikel 4 Buchstabe b Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 89/48/EWG) nun immer zu überprüfen, „ob die vom Antragsteller während seiner Berufsausübung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken“ (Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG). Wenn der Antragsteller die in Deutschland erforderlichen Kenntnisse des deutschen Rechts bei der Ausübung seines Berufs bereits erworben hat, darf sich die Eignungsprüfung hierauf nicht mehr erstrecken (vgl. im Übrigen die Begründung zu § 17 EuRAG oben zu Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b (§ 6 Abs. 2 n. F. Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Die neue Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Prüfungsleistungen zu erlassen sind. Sie soll im Sinne des Grundsatzes in Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG und in § 2 Satz 2 n. F. des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft festschreiben, wie in der Praxis Vorkenntnisse des Antragstellers konkret zu berücksichtigen sind. Dies war bislang im Rahmen der Eignungsprüfung für Patentanwälte nicht vorgesehen. Der Antragsteller kann Kenntnisse des deutschen Rechts sowohl im Rahmen seiner Ausbildung als auch im Rahmen seiner Berufserfahrung erworben haben. Beide Fälle sollen gleich behandelt werden. Die Regelung entspricht § 5 n. F. der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 2). Es ist zweckmäßig, die Vorschrift an den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen zu orientieren, weil die Sachverhalte vergleichbar sind. Klarzustellen ist ferner, wie der Nachweis über die Kenntnisse zu erbringen ist. Für den Nachweis der Berufserfahrung bietet sich die auch in § 12 EuRAG für die Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten vorgesehene Vorlage von Falllisten an. Die Ergänzung macht eine Neunummerierung erforderlich.

Zu den Nummern 4 bis 6 (§§ 3, 4 Abs. 1 und § 9 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Die Ersetzungen tragen der Umbenennung der Behörde Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 10 Nr. 1 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Die Änderung ist lediglich terminologischer Natur.

Zu Nummer 8 (Anlage zu § 1 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

In der Anlage sind die Berufsbezeichnungen der europäischen Patentanwaltsberufe erfasst. Die Aufnahme des liechtensteinischen Patentanwaltsberufs in die Liste der europäischen Patentanwaltsberufe entspricht einer Verpflichtung aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Berufsbezeichnung des liechtensteinischen Patentanwalts ergibt sich aus Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (LGBl. 1993 Nr. 43, 173.530).

Zu Artikel 5 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a, b und c (§ 44 PatAnwAPO)

Die Vorschrift betrifft das Verfahren der Zulassung zur Eignungsprüfung. Die terminologische Anpassung in Absatz 1 trägt der Umbenennung der Behörde Rechnung. In Absatz 2 ist geregelt, welche Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen sind. Die Änderungen in § 44 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind terminologischer Natur.

Zu Nummer 2 (§ 44g PatAnwAPO)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und bedingt durch die Änderung von § 6 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 a und b).

Zu den Nummern 3, 4 und 5

Die Ersetzungen sind erforderlich, weil die Behörde offiziell in „Deutsches Patent- und Markenamt“ umbenannt wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 4)

Gemäß dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz ist der Kreis derjenigen, die gemäß § 3 Nr. 4 StBerG im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, auf Personen oder Vereinigungen auszudehnen, die in der Schweiz beruflich niedergelassen und dort befugt sind, geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen zu leisten.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 2 Satz 3)

Die Änderung ist notwendig, da gemäß dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften künftig auch in der Schweiz weitere Beratungsstellen unterhalten können.

Zu Nummer 3 (§ 37a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung ist notwendig, da gemäß dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz künftig auch Staatsangehörigen der Schweiz die Möglichkeit zum Ablegen der Eignungsprüfung einzuräumen ist.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Absatz 3 Satz 1 und 2)

Die Änderung ist jeweils notwendig, da gemäß dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz die Regelungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, künftig auch für Staatsangehörige der Schweiz gelten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG in nationales Recht: Künftig darf der Nachweis einer zweijährigen Berufstätigkeit, die von Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die zur Eignungsprüfung zugelassen werden wollen, nach Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums nachzuweisen war, wenn in dem Herkunftsstaat der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, nicht mehr verlangt werden, wenn der nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG geforderte Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung resultiert aus der Umsetzung von Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG in nationales Recht: In der Eignungsprüfung entfällt künftig auch die Prüfung solcher Wissensgebiete, für die der Bewerber nachweist, dass er zwar nicht im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, dafür aber im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit die für die Ausübung des Berufs in Deutschland wesentlichen Kenntnisse erworben hat. Die Art des Nachweises für die während der bisherigen Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse ist an § 12 EuRAG angelehnt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2)

Die Änderungen sind jeweils notwendig, da gemäß dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz künftig auch Staatsangehörigen der Schweiz das Ablegen der Eignungsprüfung zu ermöglichen ist.

Zu Nummer 2 (§ 54)

Die Änderung erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG in nationales Recht: Der Aufnahmemitgliedstaat muss künftig Bescheinigungen über eine bestehende Be-

rufshaftpflichtversicherung im Herkunftsstaat als gleichwertig anerkennen, wenn diese in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügt.

Kündigt oder unterbricht ein bei einem in Deutschland tätigen Versicherungsunternehmen versicherter Steuerberater seine Berufshaftpflichtversicherung, so macht dieses Unternehmen der zuständigen Steuerberaterkammer hiervon gemäß § 53 Abs. 2 DVStB Mitteilung, damit die Steuerberaterkammer ihrer Verpflichtung zur Berufsaufsicht nachkommen und aus diesem Verstoß gegen die Berufspflichten (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, § 46 Abs. 2 Nr. 3 StBerG) gegebenenfalls Konsequenzen ziehen kann. Da Versicherungsunternehmen, die nur im Ausland tätig sind, zu solchen Mitteilungen nicht verpflichtet werden können, wurde in Absatz 3 eine Pflicht zum regelmäßigen Nachweis der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer eingeführt. Dies ist aus Verbraucherschutzgründen gerechtfertigt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die Erweiterungen in den §§ 131g und 131h WPO tragen dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz Rechnung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung)

Mit der genannten Ergänzung der Vorschrift wird Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG umgesetzt, wonach der Mitgliedstaat im Unterschied zum bisher geltenden Recht nun immer die „während seiner Berufsausübung erworbenen Kenntnisse“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen hat (vgl. im Übrigen die Begründung zu § 17 EuRAG oben zu Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung)

Gemäß Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG ist eine Berufshaftpflichtversicherung, die in einem anderen Mitgliedstaat besteht, anzuerkennen. Dieser Anforderung trägt die Änderung der genannten Vorschrift Rechnung.

Zu Artikel 11 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Änderungen der genannten Verordnungen durch die Artikel 2 und 5 dieses Gesetzes haben Gesetzesrang. Die Entsteinerungsklausel ist erforderlich, damit der Gesetzgeber die gesetzesrangigen Vorschriften aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen ändern kann.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2001/19/EG ist diese bis zum 1. Januar 2003 umzusetzen. Das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Beide Termine machen es erforderlich, dass das Gesetz so schnell wie möglich in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu – (§ 41 Abs. 4 – neu – EuRAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 224a Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.“ ‘

Begründung

Die in § 17 Satz 3 EuRAG-E und § 5 EignungsprüfungsV-E vorgesehene Berücksichtigung der Berufserfahrung des Antragstellers bei der Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung macht es erforderlich, auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Falllisten über die von ihm bislang bearbeiteten Mandate i. S. v. § 12 EuRAG (vgl. § 5 Satz 2 EignungsprüfungsV-E) eine umfassende Bewertung der bisherigen anwaltlichen Berufspraxis des Antragstellers und seiner hierdurch erworbenen Berufserfahrung vorzunehmen.

Anders als eine Bewertung der Inhalte einer vom Antragsteller abgeschlossenen juristischen Ausbildung wäre aber eine Bewertung der beruflichen Praxis des Antragstellers anhand der von ihm bearbeiteten Mandate von den Landesjustizprüfungsämtern regelmäßig weder von der vorhandenen Fachkompetenz noch von den vorhandenen personellen Ressourcen her sachgerecht zu bewältigen. Die Rechtsanwaltskammern sind dagegen, soweit ihnen auf Grund von § 41 Abs. 2 EuRAG die Durchführung des Eingliederungsverfahrens nach Teil 3 des EuRAG übertragen ist, mit dem in den §§ 12 ff. EuRAG vorgesehenen „Nachweisverfahren“ bereits vertraut und haben infolgedessen Erfahrung darin, auf der Grundlage der vom Antragsteller nachgewiesenen beruflichen Erfahrung Feststellungen über seine Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs zu treffen.

Daher erscheint es zwingend geboten, dass auch die künftig nach § 17 Satz 3 EuRAG-E und § 5 EignungsprüfungsV-E erforderliche Bewertung der Berufserfahrung des Antragstellers zur Entscheidung darüber, welche der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung für ihn wegen dieser Erfahrung entfallen müssen, den Rechtsanwaltskammern übertragen werden kann. Da diese Entscheidung allerdings ihrerseits neben der Kompetenz zur Bewertung anwaltlicher Berufserfahrung zugleich auch Erfahrung bezüglich Umfang und Niveau dieser – zu erlassenden – Prüfungsleistungen voraussetzt, muss darüber hinaus die Möglichkeit vorgesehen werden, die Eignungsprüfung auch insgesamt auf die Rechtsanwaltskammern delegieren zu können.

Auch im Hinblick auf die gebotene Abstimmung der Anforderungen für den Zugang von europäischen Rechtsanwälten zur Anwaltschaft in Deutschland in den beiden möglichen Varianten (Eingliederung und Eignungsprüfung) erscheint es nahe liegend, die Durchführung beider Verfahren in eine Hand zu legen, zumal ansonsten auch divergierende Entscheidungen von Rechtsanwaltskammern und Landesjustizprüfungsämtern in vergleichbar gelagerten Fällen der Bewertung von Berufserfahrung drohen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 – neu – (§ 13a – neu – EignungsprüfungsV)

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Übertragung auf die Rechtsanwaltskammern

Wird die Durchführung der Eignungsprüfung durch Rechtsverordnung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt.“ ‘

Begründung

Da den Ländern durch entsprechende Ergänzung des § 41 EuRAG die Möglichkeit eröffnet werden soll, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, ist eine Regelung erforderlich, dass im Falle der Delegation bei der Anwendung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 6a – neu – § 41 Abs. 4 EuRAG)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 2 Nr. 3 – neu – § 13a Eignungsprüfungsverordnung)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. In der vorgeschlagenen neuen Vorschrift § 13a Eignungsprüfungsverordnung sollte allerdings die Angabe „sind die §§ 1 und 2“ durch die Wörter „ist diese Verordnung“ ersetzt werden.

   Begründung

   Das Prüfungsamt und/oder dessen Präsident werden nicht nur in den §§ 1 und 2, sondern auch in anderen Paragrafen der Eignungsprüfungsverordnung erwähnt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333